

Tennis-Club Rot-Gold Sulzbach e.V.

Satzung

§1 Sitz, Name, Rechtsform

1. Der am 18.9.1976 zu Sulzbach gegründete Verein „Tennis-Club Rot-Gold Sulzbach“ hat seinen Sitz in 74842 Billigheim-Sulzbach.
2. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Gold Sulzbach e.V.“.
3. Die Vereinsfarben sind „Rot-Gold“.
4. Der Verein ist eingetragener Verein unter der Nr. 63 Band II im Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennis-Verbandes.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels, sowie der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung darf nur mit Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden und bleiben, die die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands anerkennt sowie diese einhält.
2. Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugend-Abteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist etwaiges in Händen befindliches Vereinseigentum (z. B. Ausrüstung oder Geräte) unverzüglich zurück zu geben. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Dienste

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
3. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des 1. Quartals des neuen Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Die Hauptversammlung kann zusätzliche Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

Auf Beschluss der Hauptversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde 74842 Billigheim, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingereicht werden. Anträge müssen schriftlich vorliegen und eine Begründung enthalten. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 8 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertretern
 - b) Schriftführer
 - c) Schatzmeisterund dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - d) Sportwarten
 - e) Jugendwarten
 - f) Beisitzern
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand wird bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern einberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Hauptversammlung erfolgt in der Weise, dass der 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter bestimmt oder wählen lässt und diesem die Leitung der Versammlung übergibt. Unter Vorsitz des Versammlungsleiters wird durch die anwesenden Mitglieder der 1. Vorsitzende gewählt.
2. Der gewählte 1. Vorsitzende lässt dann die weiteren Vorstandsmitglieder wählen, welche von dem neuen Vorsitzenden wie auch von der Hauptversammlung vorgeschlagen werden können.
3. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
4. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn sie sich zur Annahme der Wahl vorher bereit erklärt haben.
6. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so können sie durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
7. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Ebenso ist bei Ausscheiden aller Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die mindestens einen neuen Stellvertreter zu wählen hat.

§ 10 Gesetzliche Vertreter des Vereins

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter, die alle stets einzeln vertretungsberechtigt sind.
2. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsentschädigungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Ansprüche auf Aufwendungsersatz durch Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins können nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Spielbetrieb und Pflege der Anlagen

1. Der Spielbetrieb auf den Anlagen findet nach den Bestimmungen der Spielordnung statt, die der Vorstand beschließt. Sie wird laufend den Verhältnissen der Platzanlage angepasst.
2. Jeder Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass er den Platz in ordnungsgemäßem Zustand verlässt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Sulzbach zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 13. August 2010 durch die Hauptversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung den gesetzlichen Richtlinien widersprechen, so tritt an dieser Stelle die Regelung des übergeordneten Verbandes oder die entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft.

Billigheim-Sulzbach, 13. August 2010